

Datum	06.07.2022
Zahl	SP6-VK-1138/2022 (002/2022) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Birgit Bernthaler
Telefon	050 536-62253
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Flattachweg – Fahrverbot für über 2,1 m breite Fahrzeuge

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau verordnet gemäß §§ 43 Abs1 lit b) und 44 Abs 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, für Teile des **Flattachweges** im Ortsgebiet von Steinfeld, Gemeindebereich Steinfeld, nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

§ 1

Für den **Flattachweg** wird zwischen der südöstlichen Grundstücksgrenze des Objektes Flattachweg 6 und der nordöstlichen Ecke (Eingangsbereich) des Objektes Flattachweg 6 für beiden Fahrtrichtungen ein **Fahrverbot für über 2,1 m breite Fahrzeuge** verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit a) Z 9a StVO 1960 „Fahrverbot für über 2,1 m breite Fahrzeuge“ sind an den angeführten Standorten anzubringen.

Hinweis

Als Vorankündigung auf die Beschränkung ist ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit a) Z 9a StVO 1960 mit einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „inm“, im Zuge des Flattachweges, unmittelbar abzweigend von der Kleblacher Straße L 14 b, anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Bernthaler

Ergeht an:

1. Marktgemeinde 9754 Steinfeld -
der die technische Durchführung der verfügten Maßnahmen (Aufstellung der Verkehrszeichen) obliegt und mit dem Auftrag, den genauen Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen schriftlich bekanntzugeben
2. Polizeiinspektion 9754 Steinfeld
3. Sammelordner Steinfeld
4. Akt